

BGer 1B 70/2022 vom 16. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_70_2022

FR: TF 1B 70/2022 du 16 août 2022

IT: TF 1B 70/2022 del 16 agosto 2022

Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Entsigelung von Daten, die in einem Strafverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht mehr korrigierbaren Eingriff in schutzwürdige Geheimnisinteressen des Beschwerdeführers mit sich bringen kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, auf den Gegenständen befänden sich Anwaltskorrespondenz sowie höchstpersönliche "Kommunikation" zwischen ihm und seiner Ex-Freundin. Damit droht ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (vgl. das den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B_380/2020 vom 13. Januar 2021 E. 1). Als Inhaber der sichergestellten Datenträger sowie der vom angefochtenen Entsigelungsentscheid betroffenen Daten ist er zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 BGG). Der Entscheid der Vorinstanz ging dem Beschwerdeführer am 10. Januar 2022 zu. Die 30-tägige Beschwerdefrist wurde eingehalten. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, die mit der Durchsuchung der Daten beauftragten Sachverständigen hätten unzulässigerweise in den Inhalt der Verteidigerkorrespondenz Einsicht genommen. Dadurch liege eine Verletzung von Art. 6 und Art. 8 EMRK vor und es sei ihm eine Wiedergutmachung zu bezahlen.

E. 2.2

Gemäss Art. 248 Abs. 4 StPO kann das Gericht zur Prüfung des Inhalts der Aufzeichnungen und Gegenstände eine sachverständige Person beiziehen. Indes darf das Entsigelungsgericht die richterliche Triage der versiegelten Gegenstände bzw. die Aussonderung von geheimnisgeschützten Aufzeichnungen und Unterlagen nicht an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizei delegieren. Wenn das Zwangsmassnahmengericht spezialisierte Polizeidienste oder externe Fachexperten (z.B. Informatiker) zur Unterstützung seiner Triage beiziehen will (vgl. Art. 248 Abs. 4 StPO), hat es dafür zu sorgen, dass die betreffenden Personen nicht auf den Inhalt von (mutmasslich) geheimnisgeschützten Dateien zugreifen können (BGE 142 IV 372 E. 3.1.; 141 IV 77 E. 5.5.1 f.; Urteil 1B_136/2021 vom 9. August 2021 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Dem Gutachten vom 2. August 2021 kann auf S. 16 unter dem Titel "Aufbereitung zur Sichtung" entnommen werden, dass der "Inhalt soweit er sinnvoll lesbar, bei den Fundstellen des Adressteils auch der umgebende Inhalt bzw. Kontext analysiert wurden". Beim erkennbaren Teil der E-Mail-Kommunikation im Zusammenhang mit dem Adressteil handle es sich um eine Terminvereinbarung für eine Einvernahme und die Ankündigung bzw. digitale Zusendung eines Schreibens, wobei das Schreiben selbst jedoch nicht erkennbar sei. Soweit der Beschwerdeführer aus diesen Ausführungen schliesst, die Sachverständigen hätten unzulässigerweise auf den Inhalt zugegriffen, erweist sich seine Rüge jedenfalls nicht als unbegründet. Statt einzig die Fundstellen zu benennen, bei welchen die E-Mail-Adresse der Verteidigung erwähnt wurden, haben die Sachverständigen gemäss eigenen Angaben den "umgebenden Inhalt bzw. Kontext analysiert". Den Ausführungen der Vorinstanz, durch die technische Aufbereitung der Fundstellen des Adressteils und auch die in Fragmenten gefundene E-Mail-Kommunikation werde dem Gericht überhaupt erst ermöglicht, die Sichtung vorzunehmen und über die Aussonderung allenfalls geschützter Anwaltskorrespondenz entscheiden zu können, ist entgegenzuhalten, dass Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung ohne weiteres auszusondern sind (vgl. Art. 248 Abs. 1 i.V.m. Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO). Dies gilt auch für die in Fragmenten gefundene E-Mail Kommunikation. Der Auffassung der Vorinstanz, es habe sich lediglich um die Aufbereitung der Daten und nicht um eine inhaltliche Analyse gehandelt, entspricht denn auch nicht der im Gutachten gewählten Umschreibung des Vorgehens. Diese lässt darauf schliessen, dass der Sachverständige unzulässigerweise eine eigentliche inhaltliche Analyse durchgeführt hat. Im Übrigen ist bereits der Zugriff auf den (mutmasslich) geheimnisgeschützten Inhalt verboten, dies hat umso mehr für dessen Analyse zu gelten (vgl. E. 2.2 hiervor). Daran ändert die Behauptung der Staatsanwaltschaft ebenfalls nichts, wonach mit dem umgebenden Inhalt wahrscheinlich die "Betreffzeile" gemeint gewesen sei, deren Kenntnisnahme sich "technisch schlicht nicht verhindern lasse". Dies wird jedoch weder dargetan noch entspricht es dem Gutachten. Demnach liegt eine Verletzung von Bundesrecht vor. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich vorliegend jedoch nicht um einen derart schweren Verstoß, der einer Wiedergutmachung bedarf. Die Verletzung ist aber bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu berücksichtigen. Das Sachgericht wird der Verletzung zudem bei seiner Urteilsfindung in angemessener Weise Rechnung zu tragen haben.

E. 2.4

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer demgegenüber, soweit er die von der Vorinstanz im Hinblick auf die Auftragserteilung an den Sachverständigen bzw. vor der Übergabe der Datenträger durchgeführte "Grobsichtung" beanstandet. Wie aus der vorinstanzlichen Stellungnahme hervorgeht, hat sie sich dabei einzig einen Überblick über den Umfang und die Struktur der elektronischen Daten und deren Dateiformate auf insgesamt zehn Datenträgern verschafft, um festzustellen, ob und auf welchen Geräten überhaupt Daten vorhanden sind. Dass sie dabei aber in unzulässiger Weise auf den Inhalt zugegriffen hätte, ist weder ersichtlich noch dargetan.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, es bestehe bezüglich der Tatvorwürfe der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB sowie der versuchten Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB kein hinreichender Tatverdacht. Er bringt unter anderem vor, es

sei fraglich, ob er abgesehen vom einmalig verschickten Penisbild überhaupt schriftliche (Kinder-) Pornografie hergestellt habe. Die in den Live-Chats gesendeten Nachrichten seien letztlich nichts anderes als Live-Gespräche, welche nicht als pornografische Schriften unter Art. 197 StGB zu subsumieren seien. Zudem gäbe es keine Anhaltspunkte, dass er minderjährige Personen getroffen und mit ihnen sexuelle Handlungen vorgenommen habe. Sodann sei es allgemein bekannt, dass sich auf "Chat_C._____ch" keine minderjährigen Personen aufhalten und sich hinter Minderjährigkeit suggerierenden Nicknames Erwachsene verbergen würden.

E. 3.2

Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Im Gegensatz zum erkennenden Sachgericht hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Auch über die gerichtliche Verwertbarkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsverfahren abschliessend zu entscheiden (BGE 143 IV 387 E. 4.4; 141 IV 289 E. 1 f.; je mit Hinweisen). Zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Bundesgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 143 IV 316 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer bestreite im Grundsatz nicht, im Zeitraum von Ende Oktober 2019 bis zum 11. März 2020 regelmässig über die Plattform "Chat_C._____ch" Dritte angesprochen und dabei nach sexuellen Handlungen gegen Entgelt gefragt sowie ein Bild seines erigierten Glieds verschickt zu haben. Dies obschon die Chatpartnerinnen klargestellt hatten, dass sie erst 13- bzw. 14-jährig seien. Dadurch bestehe der hinreichende Tatverdacht, er könnte sich der versuchten Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gemacht haben. Weiter bestünden aufgrund der Zugeständnisse des Beschwerdeführers und der Untersuchungsergebnisse aus den verdeckten Ermittlungen genügend konkrete Anhaltspunkte, dass er sich der harten Pornografie nach Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB schuldig gemacht haben könnte, indem er Nachrichten mit Beschreibungen von sexuellen Handlungen mit einem Kind hergestellt und verbreitet habe, nachdem die Chatpartnerinnen anfangs klargestellt hatten, dass sie erst 13- bzw. 14-jährig seien. Diese Vorwürfe würden durch objektive Beweismittel (Chat-, Whats-App, und Mail-Protokolle) untermauert. Letztlich werde aber das Sachgericht darüber zu befinden haben, ob die Ausführungen im Rahmen eines ("Live-") Chats als taugliches Tatobjekt in Frage komme oder nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt sei der hinreichende Tatverdacht jedenfalls zu bejahen (vgl. E. II.3 des angefochtenen Entscheids).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit den bisherigen Untersuchungsergebnissen auseinandergesetzt; ihre Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Eine vorläufige Würdigung der durch die verdeckte Ermittlung gewonnenen Erkenntnisse und der schriftlichen Aussagen des Beschwerdeführers führt zum Schluss, dass die Vorinstanz das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts auf verbotene (Kinder-) Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB bzw. Art. 197 Abs. 4 StGB mit vertretbaren Gründen bejahen durfte. Unter den genannten Umständen liegen ausreichend konkrete Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschwerdeführers vor. Seine ausschweifenden, gegenteiligen Ausführungen vermögen daran nichts zu ändern. Namentlich vermag sein Einwand, wonach es allgemein bekannt sei, dass sich auf "Chat_C._____ch" keine tatsächlich minderjährigen Personen aufhalten und dass sich hinter Minderjährigkeit suggerierenden Nicknames Erwachsene verbergen würden, den hinreichenden Tatverdacht ebenso wenig zu zerstreuen, wie seine Behauptung, "Live-Chats" würden ohnehin nicht unter Art. 197 StGB fallen. Es ist weder Sache des Entsiegelungsgerichts noch des Bundesgerichts, diesbezüglich dem Strafgericht vorzugreifen (vgl. E. 3.2 hiervor). Soweit der Beschwerdeführer überdies der Staatsanwaltschaft eine Fälschung der objektiven Beweismittel vorwirft, ist darauf nicht weiter einzugehen. Das Bundesgericht hat im diesbezüglich separat geführten Verfahren 1C_598/2021 am 15. Juni 2022 festgehalten, es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine angebliche Fälschung von Beweismitteln.

E. 3.5

Sodann ist auch der Entscheid über die gerichtliche Verwertbarkeit der aus der verdeckten Ermittlung der Bundeskriminalpolizei bzw. der Kantonspolizei Zürich gewonnenen Beweismittel dem Sachgericht vorzubehalten (vgl. E. 3.2 hiervor). Konkrete Hinweise, dass die Beweismittel offensichtlich unverwertbar sein sollen, sind entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine ersichtlich. Dies betrifft mitunter dessen Einwand, die verdeckten Ermittler hätten sich täuschend verhalten, indem sie sich als 13- bzw. 14-jähriges Mädchen ausgegeben hätten, weshalb sämtliche von der Bundeskriminalpolizei bzw. der Kantonspolizei Zürich erhobenen Beweismittel offensichtlich einem absoluten Verwertungsverbot gemäss Art. 140 Abs. 1 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 StPO unterlägen.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer ist überdies der Ansicht, die Hausdurchsuchung sei unter Zwang erfolgt, weshalb ebenfalls ein absolutes Verwertungsverbot für alle aus der Hausdurchsuchung gewonnenen Beweismittel bzw. sichergestellten Gegenstände bestehe. Zudem habe ohnehin kein dringender Fall vorgelegen, welcher einer mündlichen Anordnung der Hausdurchsuchung bedurft hätte. Zwar kann nach der Praxis des Bundesgerichts die der Sicherstellung und Entsiegelung von Unterlagen und Aufzeichnungen zugrunde liegende Hausdurchsuchung mit einer Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht gegen den kantonalen Entsiegelungsentscheid grundsätzlich akzessorisch mitangefochten werden (vgl. BGE 144 IV 74 E. 2.7, nicht amtl. publ. E. 3.1; Urteile 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bringt seine Rügen indessen erstmals im vorliegenden Verfahren und somit zu spät vor. Er hätte diese bereits gegen den Durchsuchungsbefehl vom 11. März 2020 vorbringen müssen und auch können. In seinem Schreiben vom 23. April 2020 setzte er sich jedoch einzig mit der Entsiegelung auseinander, ohne darzulegen, weshalb die zugrunde liegende Hausdurchsuchung angeblich unzulässig gewesen sein soll. Damit befasste er sich entgegen

seiner Behauptung im Übrigen auch nicht in seiner ersten Beschwerde vom 21. Juli 2020 im Verfahren 1B_380/2020 an das Bundesgericht. Dort hielt er in Ziff. 33 ohne weitere Begründung einzig fest, es bleibe völlig unklar, worin die Dringlichkeit bestanden habe, mit der es sich rechtfertigen würde, die Hausdurchsuchung mündlich anzuordnen. Dass sich die Vorinstanz in der Folge im Rückweisungsentscheid nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, stellt daher keine Rechtsverweigerung dar. Diese Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist weiter der Ansicht, die Durchsuchung bzw. Entsiegelung sei nicht verhältnismässig. Die Staatsanwaltschaft habe keine Einvernahme mehr mit ihm durchgeführt, obschon dies eine mildere Massnahme darstellen würde. Aus Verhältnismässigkeitsgründen sei die Entsiegelung auf das Mobiltelefon Samsung zu beschränken, da er nur dieses verwendet habe. Überdies sei die Entsiegelung zeitlich einzuschränken. Der von der Staatsanwaltschaft für untersuchungsrelevant erklärte Zeitraum daure vom 24. Oktober 2019 bis zum 11. März 2020. Nur für diesen Zeitraum sei die Entsiegelung zu gewähren, sofern sie nicht ohnehin zu verweigern sei.

E. 4.2

Gemäss Art. 246 StPO dürfen Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen. Nach Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO können Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden. Zu Beweis Zwecken sichergestellte Unterlagen und Daten, deren Entsiegelung die Staatsanwaltschaft verlangt, müssen für die Strafuntersuchung von Bedeutung sein (BGE 137 IV 189 E. 5.1.1 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung stellt insoweit keine hohen Anforderungen. Es genügt, wenn die Staatsanwaltschaft aufzeigt, dass sich unter den versiegelten Unterlagen und Daten mutmasslich solche befinden, die für das Strafverfahren relevant sind. Indessen sind auch die Entsiegelung und Durchsuchung von Aufzeichnungen, die grundsätzlich für die Strafuntersuchung von Bedeutung sind, in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht einzuschränken, soweit ein Teil der gesiegelten Daten offensichtlich nicht untersuchungsrelevant ist. Macht deren Inhaberin oder Inhaber fehlende Beweisrelevanz geltend, hat sie oder er zu substantizieren, inwiefern die fraglichen Aufzeichnungen und Gegenstände zur Aufklärung der untersuchten Straftat offensichtlich untauglich sind (BGE 142 IV 207 E. 7.1; 141 IV 77 E. 4.3; Urteil 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der Herstellung harter Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB sowie der versuchten Pornografie nach Art. 197 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB . Für den ersten Tatbestand droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren an. Es handelt sich also um ein Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB). Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, Beschreibungen von sexuellen Handlungen mit einem Kind versendet bzw. diese hergestellt zu haben. Da Kinder besonders schützenswert sind und dem Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung von unter 16-Jährigen ein hoher Stellenwert zukommt, gewichtete

die Vorinstanz deshalb das Strafverfolgungsinteresse zu Recht als hoch (vgl. BGE 143 IV 9 E. 3.2). Es ist mithin grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Entsiegelung sämtlicher beim Beschwerdeführer sichergestellten internetfähigen Datenträger bewilligte und erwog, eine Einschränkung des zu untersuchenden Zeitraums würde sich nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer selbst einräumte, es könne sein, dass die beiden von verdeckten Ermittlern aufgedeckten Vorfälle nicht die einzigen gewesen seien, bei welchen er jemanden mit einem Geldangebot für sexuelle Handlungen angeschrieben habe, der nicht von vornherein eindeutig als volljährig zu erkennen gewesen sei. Dass er dabei aufgrund des Auseinanderbrechens der Beziehung zu seiner Ex-Freundin insbesondere ab Ende Oktober 2019 bzw. anfangs November 2019 öfters auf der Chatplattform unterwegs gewesen sei, mag zutreffen. Dies schliesst aber nicht aus, dass er nicht bereits zuvor ähnliche wie die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen hat. Eine zeitliche Einschränkung rechtfertigt sich folglich nicht. Ob der Beschwerdeführer, wie von der Vorinstanz erwogen, darüber hinaus allenfalls die Zeitstempel der Meta-Daten manipuliert haben könnte, kann offenbleiben. Grundsätzlich sind dafür keine Anhaltspunkte ersichtlich. Wie der Beschwerdeführer zu Recht einwendet, hat er in den Chats keine "Fake-E-Mail-Adresse" benutzt, sondern eine, die aus seinem richtigen Vor- und Nachnamen besteht. Weiter hat er auch sein eigenes Foto verschickt und seine eigene Mobiltelefonnummer verwendet, die auf seinen richtigen Namen und seine richtige Adresse registriert war. Von einer Verschleierung von Spuren ist insoweit nicht auszugehen (anders: Urteil 1B_256/2021 vom 22. Juli 2021 E. 4.1). Schliesslich lässt auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft bisher keine weitere Einvernahme mit dem Beschwerdeführer durchgeführt hat, die Entsiegelung grundsätzlich nicht als unverhältnismässig erscheinen. Der Beschwerdeführer hatte bei seiner ersten Einvernahme von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. In der Folge hat er sich aber schriftlich zu den Vorwürfen geäussert und seine Sicht der Dinge dargetan. Wann erneut eine Einvernahme durchzuführen ist, bleibt der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft überlassen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, es mangle hinsichtlich der höchstpersönlichen Korrespondenz mit seiner Ex-Freundin am erforderlichen Deliktikonnex gemäss Art. 246 StPO. Diese Daten hätten keinen relevanten Bezug zu den untersuchten Tatbeständen. Sowohl er als auch seine Ex-Freundin würden an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden, weshalb sie, wenn es um schwierige Beziehungsthemen gegangen sei, bevorzugt schriftlich kommuniziert hätten. Diese Nachrichten und insbesondere der Brief vom 10. März 2020, den er seiner Ex-Freundin geschrieben habe, müssten zum Schutz seiner Persönlichkeit ausgesondert werden. Wenn die Vorinstanz einen unmittelbaren Bezug zu den ihm vorgeworfenen Straftaten daraus ableite, dass er selbst eingeräumt habe, ab Ende Oktober 2019 bzw. anfangs November 2019 für einige Monate öfters auf der Chatplattform unterwegs gewesen zu sein, bringe sie den Zusammenhang zwischen dem Beziehungsende und seiner angeblichen Delinquenz durcheinander. Die Kommunikation mit seiner Ex-Freundin sei offensichtlich zur Klärung der Frage, ob er weiteres (Kinder-) pornografisches Material besitze bzw. hergestellt habe, nicht untersuchungsrelevant.

E. 5.2

Zu prüfen ist die Frage, ob die Bilder und Nachrichten zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Freundin in einem sachlichen Zusammenhang zur Strafuntersuchung stehen.

Die Korrespondenz muss einen unmittelbaren Zusammenhang zu den untersuchten Straftaten aufweisen, mithin insbesondere zur Klärung der Frage beitragen können, ob der Beschwerdeführer im Besitz von weiterem (Kinder-) pornografischem Material ist bzw. solches verschickt hat. Dass sich der Beschwerdeführer gegenüber seiner Ex-Freundin zu den von ihm angeblich vorgeworfenen Straftaten geäußert hat, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Wie er selbst vorbringt, hat er sich mit seiner Ex-Freundin über "schwierige Beziehungsthemen" und auch über Intimes insbesondere auf dem schriftlichen Weg ausgetauscht. In Anbetracht der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten sexueller Natur ist insofern von einem unmittelbaren Bezug bzw. einer Untersuchungsrelevanz ("Delikt-kon-nexität") der umstrittenen Kommunikation auszugehen. Deren Entsiegelung kann möglicherweise zur Aufklärung entsprechender Verdachtsmomente beitragen. Dies genügt vorliegend, um den rechtsprechungsgemäss erforderlichen Sachzusammenhang zum Gegenstand der Strafuntersuchung zu bejahen (vgl. E. 4.2 hiervor). Es besteht ein legitimes Interesse an der Auswertung der Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Freundin. Sein Interesse an der Wahrung seiner verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) überwiegt das Strafverfolgungsinteresse unter diesen Umständen nicht. Dass die Vorinstanz den Delikt-kon-nex bejaht hat, verstösst somit nicht gegen Bundesrecht.

E. 6

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, die Anwaltskorrespondenz sei lediglich unvollständig ausgesondert worden, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Wenn die fachkundigen Sachverständigen keine weiteren Daten gefunden haben, ist davon auszugehen, dass sich auf den Datenträgern nicht mehr Anwaltskorrespondenz befindet. Die Datenträger mit den ausgesonderten Daten sind jedoch dem Beschwerdeführer herauszugeben bzw. allfällige Kopien zu vernichten.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als festgestellt wird, dass die Privatsphäre des Beschwerdeführers aufgrund des ungerechtfertigten Zugriffs der Sachverständigen auf den Inhalt der Daten verletzt wurde (vgl. E. 2.3). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren nicht durchdringt, trägt er grundsätzlich die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Aufgrund der Verletzung der Privatsphäre des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich indessen, auf eine Kostenauf-lage zu verzichten. Der Kanton St. Gallen hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 BGG). Der betreffende Honoraranspruch wird dem amtlichen Verteidiger persönlich zugesprochen (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.